

Information über die Art und Weise, wie die jährlichen Einnahmen gegenüber der SUISA deklariert werden müssen

Werbung und Sponsoring

Bruttoeinnahmen und Nettoeinnahmen

Die Kunden müssen die Bruttoeinnahmen deklarieren. Diese Beträge umfassen auch die Provisionen an Werbeakquisitionsfirmen und sonstige Werbemittler sowie die Kommissionen, die an Agenturen bezahlt werden. Hingegen gelten Mengenrabatte und Skonto nicht als Bruttoeinnahmen. Die Bruttoeinnahmen entsprechen also den Beträgen, die die Werbekunden tatsächlich bezahlen, abzüglich der MwSt.

Mit „selbst akquiriert“ sind Einnahmen gemeint, die ein Sendeunternehmen direkt beim Werbekunden akquiriert. Mit „fremdakquiriert“ sind Einnahmen gemeint, die über die Vermittlung einer Drittfirma beim Werbekunden akquiriert werden, also solche gelten auch Firmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören wie das Sendeunternehmen.

Radios, die einen Gebührenanteil gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a RTVG erhalten (sogenannte „Radios in Randregionen“), müssen zusätzlich ihre Nettoeinnahmen deklarieren (also die Einnahmen ohne an Werbeakquisitionsfirmen und sonstige Werbemittler bezahlte Provisionen und ohne an Agenturen bezahlte Kommissionen), wenn sie von der Möglichkeit der Abrechnung gemäss Anhang II GT S Gebrauch machen wollen. In diesem Fall müssen sowohl die Bruttoeinnahmen als auch die Nettoeinnahmen von den Kontrollstellen bestätigt werden, so wie es in Anhang II GT S vorgesehen ist.

Leistungen, die im Rahmen von Gegengeschäften bezogen werden (bartering)

Von diesen dem Sender zur Verfügung gestellten Leistungen muss der Nettowert deklariert werden. Das ist der Wert ohne MwSt oder ähnliche Steuern. Ausserdem sind die Regelungen des BAKOM anwendbar: Bei Medienpartnerschaften wie dem gegenseitigen Austausch von Werbung und Sponsoring beträgt der Wert mindestens 50 % des offiziellen Preises und höchstens den durchschnittlichen Preis, der Dritten im Vorjahr berechnet wurde.

Online-Einnahmen

Die Einnahmen, die aus Werbung auf den Internetseiten des Senders resultieren, müssen ebenfalls entsprechend der o. g. Vorgaben gemeldet werden.

./..

Andere Einnahmen

Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung

Als solche gelten Einnahmen, die über Telefonanrufe, SMS etc. der Zuhörer/Zuschauer generiert werden, z. B. bei Wettbewerben, Verlosungen, Abstimmungen und ähnlichen Aktivitäten. Es sind nur die Einnahmen relevant, die der Sender erhält.

Einnahmen aus Ausseneinsätzen

Hier handelt es sich um Einnahmen aus Veranstaltungen in Verbindung mit einer Sendung (Feste, Radio „unterwegs“, Märkte und Messen etc.). Diese Einnahmen müssen deklariert werden, falls der Sender für die betreffende Veranstaltung nicht bereits eine separate Entschädigung an SUISA/SWISSPERFORM bezahlt hat (nach GT K oder GT Hb).

Verkauf von Sendeplätzen

Unter dieser Position sind die Erträge zu melden, die der Sender durch das Überlassen von Sendezeit gegen Entgelt an einen Dritten erzielt oder, wenn diese höher sind, die Einnahmen des Dritten, soweit diese aufgrund der Sendetätigkeit des Senders erzielt werden (siehe Ziffer 8.2 GT S). Als solche gelten die unter Ziffer 8.1 GT S erwähnten Erträge, die direkt vom Dritten kassiert werden.

Verkauf von Programmen/Sendungen

Hierunter fallen nicht nur die direkten Einnahmen aus dem Verkauf der Programme oder Sendungen, sondern auch Lizenzeinnahmen sowie Einnahmen, die der Sender von Verwertungsgesellschaften (insbesondere SWISSPERFORM) oder der IRF (Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen) erhält.

Gebührenanteile (Art. 40 RTVG)

Hier handelt es sich um Beträge, die der Sender nach offiziellem Beschluss zugewiesen werden.

Andere Beiträge und finanzielle Unterstützungszahlungen gemäss RTVG

Alle anderen Finanzhilfen gemäss RTVG, von denen der Sender profitiert, müssen ebenfalls gemeldet werden. Von der Pflicht zur Meldung ausgenommen sind die Beträge, die nach Art. 58 und 109a RTVG zur Technologieförderung (DAB+) bezahlt werden.

Subventionen

Hierunter fallen sämtliche sonstigen Subventionen, gleich ob sie von der öffentlichen Hand oder privaten Unternehmen stammen, sofern sie zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen. Zum Beispiel Subventionen von Gemeinden, Kantonen oder Unterstützungen von Firmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Sender.

Andere Einnahmen

In diese Rubrik fallen alle weiteren Einnahmen, die mit der Sendetätigkeit verbunden sind, zum Beispiel aus dem Verkauf von CD/DVD von Sendungen.